

STATUTEN

DES SCHWEIZERISCHEN VERBANDES FÜR SPORTPHYSIOTHERAPIE

Artikel 1

Name und Sitz

Unter der Bezeichnung «Schweizerischer Verband für Sportphysiotherapie» besteht ein Verband im Sinne von Art.60 ff ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Folgendes bestimmt der Verband.

Artikel 2

Ziele

Der Verband hat zum Ziel:

- Die Sportphysiotherapie bei Breiten- sowie Spitzensportlern/innen zu fördern.
- Die Sportphysiotherapie in der Schweiz innerhalb der konventionellen Physiotherapie zu etablieren.
- Die Sportphysiotherapie bei den Sportpolitischen Instanzen in der Schweiz und im Ausland, sowie bei den medizinischen Partnern zu fördern.
- Die auf Qualitätskriterien basierenden Kompetenzen zu definieren und zur Weiterbildung anzuregen.
- Die Integration der Sportphysiotherapeuten/innen in die medizinischen Kommissionen der Sportverbände und Sportvereine zu fördern.
- Eine Ethik und Berufspflichtenlehre im Bereich der Sportphysiotherapie zu fördern.
- Die Forschung auf dem Gebiet der Sportphysiotherapie zu fördern.

Der Verband kann bei Fragen, welche im Zusammenhang mit seinen Zielen stehen, im Namen all seiner Mitglieder gegenüber Dritten intervenieren.

Artikel 3

Dauer

Das Bestehen des Verbandes ist unbefristet.

Artikel 4

Mitglieder

Mitglieder können alle Personen werden welche :

- im Besitz eines vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Diplomes in Physiotherapie sind
- und im Besitz einer vom Kantonalen Amt für Gesundheit ausgestellten Zulassung zum Praktizieren sind
- zusätzlich eine spezifische Ausbildung im Bereich der Sportphysiotherapie absolviert haben und/oder über Erfahrung auf dem Gebiet der Sportphysiotherapie verfügen, welche vom Komitee als ausreichend erachtet wird. (Schriftliche Bestätigung des Sportvereines oder Sportverbandes.)

Das Komitee entscheidet über die Aufnahme eines Mitgliedes.

Das Komitee entscheidet über die Eignung der Kandidaten als Aktiv-, Passiv-, provisorisches, oder Ehrenmitglied.

Nur natürliche Personen können Mitglied werden.

Artikel 5

Aufnahme

Der Entscheid des Komitees über den Mitgliederstatus stützt sich auf das schriftliche Gesuch und die erforderlichen Dokumente.

Das Komitee kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

Die Aufnahme in den Verband setzt die Anerkennung seiner Statuten voraus.

Artikel 6

Austritt

Der Austritt ist schriftlich an das Komitee zu richten. Der Austritt, unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist, kann nur auf den 31. Dezember gegeben werden.

Ein Austritt, aufgrund höherer Gewalt oder definitivem Wegzug, kann mit sofortiger Wirkung akzeptiert werden. Bei Eintreten dieser Fälle ist der 30. Juni das Stichdatum zum Entrichten des jährlichen Mitgliederbeitrages.

Artikel 7

Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes wird von der Generalversammlung beschlossen, wenn betreffendes Mitglied durch seine Tätigkeiten dem Verband materiellen oder moralischen Schaden zufügt.

Der Ausschluss kann auf der Stelle erfolgen, wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht mehr nachkommt, nachdem eine Zahlungsaufforderung mit einer angemessenen Zahlungsfrist gestellt wurde.

Artikel 8

Ausscheiden aus dem Verband

Der Mitgliederstatus verliert sich :

- durch den Austritt
- durch Todesfall
- durch Ausschluss, gemäss Artikel 7.

Artikel 9

Einnahmequellen

Die Einnahmen des Verbandes setzen sich zusammen aus:

- den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- den Erträgen verschiedener Aktivitäten, wie die Organisation von Kongressen oder Weiterbildungskursen.
- Gaben, Spenden und Vermächtnisse

Artikel 10

Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- Die Generalversammlung
- Das Komitee
- Das Sekretariat
- Das Kontrollorgan

Artikel 11

Die Generalversammlung

Die Generalversammlung wird durch die Mitglieder abgehalten. Sie ist die oberste Gewalt des Verbandes. Eine ordentliche Generalversammlung wird vom Komitee mindestens einmal pro Jahr einberufen. Eine ausserordentliche Versammlung findet statt, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Alle Entscheide werden durch die Mehrheit der anwesenden Mitgliedern gefällt, ausgenommen die Änderung der Statuten und die Auflösung des Verbandes, für welche eine Zwei-Drittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.

Herrscht Stimmengleichheit, entscheidet der Präsident.

Die Generalversammlung allein ist befugt für:

- Die Wahl des Präsidenten und des Komitees
- Die Festlegung des Mitgliederbeitrages
- Die Verabschiedung des Jahres-Budgets, sowie **der Bericht der Verwaltung**
- Die Ernennung des Finanzverwalters
- Die Ernennung des Kontrollorgans
- Die Änderung der Statuten und die Auflösung des Verbandes unter Einhaltung der in Artikel 11 genannten Bedingungen.

Artikel 12

Das Komitee

Das Komitee ist aus 5 bis 7 Mitgliedern zusammengesetzt, welche für den Zeitraum von 3 Jahren gewählt sind. Sie können wieder gewählt werden.

Das Komitee ist das ausführende Organ des Verbandes und hat insbesondere folgende Kompetenzen:

- Verwaltung und Repräsentation des Verbandes
- Bildung von Kommissionen und die Ernennung ihrer Mitglieder
- Organisation, Entwicklung und Überwachung der Aktivitäten und Aufgaben, die in den Zielen des Verbandes definiert sind.

Das Komitee tritt zusammen, wenn immer die Ereignisse dies verlangen.

Im Komitee sollten verschiedene sprachliche Regionen der Schweiz vertreten sein.

Das Komitee ist verantwortlich für die allgemeine und finanzielle Verwaltung, die Entwicklung des Verbandes und ausserordentliche Aufgaben, welche nicht

ausdrücklich der Generalversammlung zugeteilt sind. Wenn es das Komitee als

Artikel 13

Sekretariat

Das Sekretariat wird durch das Komitee gewählt und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Teilnahme an den Sitzungen des Komitees und Protokollführung
- Teilnahme an der Generalversammlung und Protokollführung
- Ausführen von Geschäften, welche ihm vom Komitee anvertraut wurden

Artikel 14

Das Kontrollorgan

Das Kontrollorgan prüft die jährlichen Abrechnungen, erstellt einen schriftlichen Rapport und präsentiert diesen an der ordentlichen Generalversammlung.

Die Generalversammlung betraut eine Treuhandgesellschaft mit der Aufgabe des Kontrollorgans. Das Kontrollorgan ist für die Dauer eines Jahres gewählt und kann wiedergewählt werden.

Das Rechnungsjahr endet mit dem 31. Dezember

Artikel 15

Repräsentation des Verbandes

Der Präsident, der Kassier, ein Mitglied des Komitees und der Sekretär vertreten den Verband im Rahmen der ihnen von der Generalversammlung zugesprochenen Kompetenzen mit mindestens zwei Unterschriften, gegen aussen.

Artikel 16

Verantwortlichkeit

Der Verband haftet allein mit seinem Verbandsvermögen. Jegliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 17

Hinweis

Alle in diesen Statuten nicht explizit erwähnten Fälle werden durch Art. 60 ff ZGB geregelt.

Angenommen am 21. November 2002 in Magglingen.

Der Präsident

Der Kassierer

Der Sekretär